

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 7

18.03.2020

Seite 22

I n h a l t

- Bekanntmachung nach § 5 UVPG, Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Vorhaben von Herrn Franz Galneder, Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 119, 124, Gemarkung Taufkirchen (Hötzlhof 1, 84574 Taufkirchen)
 - Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG); Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung, Herr Abdul Mwashameh
-

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben von Herrn Franz Galneder,
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 119, 124
Gemarkung Taufkirchen (Hötzlhof 1, 84574 Taufkirchen)**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Herr Franz Galneder plant eine Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines Gärsubstrat-Endlagers mit Gasspeicher.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der verbauten BHKWs soll auf 2.312 kW steigen.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und den Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG i.V.m. mit der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

18.03.2020
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert

FB 33 – III/3-143-3

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Abdul Mwashameh, letzte bekannte Anschrift: 84494 Neumarkt St. Veit, Stadtplatz 18, ist am 02.03.2020 unter dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-3-AM-SG eine Ermahnung gem. § 4StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Ermahnung daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann die Ermahnung nach Rücksprache im Zimmer Nr. 03 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 18.03.2020

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Springer